

Basiswissen



ABGELTUNGSTEUER

Passen Sie Ihre Steuer-Strategie an

Seit dem 1. Januar 2009 greift die Abgeltungsteuer. Damit Sie hiervon profitieren können, sollten Sie Ihre Geldanlagen darauf abstimmen. Das ist besonders für Wertpapier-Besitzer interessant.

Inhalt

Abgeltungsteuer	1
Die Eckdaten	2
Allgemeines zur Abgeltungsteuer	3
Einzelne Anlageformen	6
Ihre Strategie	7

Die Eckdaten

Warum wurde die Abgeltungsteuer eingeführt?

Die Abgeltungsteuer zielt auf eine abschließende Besteuerung von privaten Kapital-Anlagen durch einen an der Quelle durchgeführten Steuerabzug. Ein niedriger Steuersatz und ein effektives Erhebungs-Verfahren sollen den Finanzstandort Deutschland attraktiver machen, zugleich aber auch das Steuer-Aufkommen sicherstellen und Ausweichreaktionen der Anleger vorbeugen. Deutschland folgt damit einem internationalen – insbesondere europäischen – Trend bei der Besteuerung von privatem Kapital-Vermögen.

Worauf fällt die Abgeltungsteuer an?

Private Kapital-Erträge wie Zinsen, Dividenden, Veräußerungs-Gewinne oder Erträge aus Termingeschäften unterliegen einem einheitlichen Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritäts-Zuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Dieser Steuerabzug entfaltet grundsätzlich abgeltende Wirkung, d. h. diese Kapital-Erträge müssen nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden.

Wer profitiert von der Abgeltungsteuer?

Anleger, deren Steuerbelastung bei mehr als 25 Prozent liegt, profitieren von der Abgeltungsteuer, weil die Besteuerung keiner Progression unterliegt. Anleger, deren Steuersatz unter 25 Prozent liegt, haben die Möglichkeit über eine Günstigerprüfung durch das Finanzamt Abgeltungsteuer erstattet zu bekommen. Wichtig ist bei dieser Frage die Grenzsteuerbelastung. Das ist die Steuer, die auf jeden zusätzlich verdienten Euro entfällt.

Beispiel

A erzielt im Jahr 2010 ein zu versteuerndes Einkommen von 38.000 Euro. Mit diesem Einkommen erreicht A bereits einen Grenzsteuersatz von 35,2 Prozent. Erzielt A zusätzlich zu diesem Einkommen noch Kapital-Erträge, ist der Abgeltungsteuer-Satz mit 25 Prozent für A bereits deutlich günstiger.

Hinweis:

Bei einem zu versteuernden Einkommen eines Ledigen von ca. 16.000 Euro und bei Verheirateten von ca. 36.000 Euro wird bereits ein Steuersatz erreicht, der dem Abgeltungsteuer-Satz von 25 Prozent entspricht bzw. diesen übersteigt.

Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer

Grundsätzlich gilt: Wird die Abgeltungsteuer fällig, wird sie vom Kapital-Ertrag abgezogen.

Beispiel (ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer)

Kapital-Ertrag	100,00 Euro
Abgeltungsteuer 25 %	25,00 Euro
SolZ (5,5 v. 25 Euro)	1,38 Euro
Ertrag nach Steuern	73,62 Euro

Allgemeines zur Abgeltungsteuer

Wie wird die Abgeltungsteuer ermittelt?

Bei der Ermittlung der Abgeltungsteuer geht die Bank in folgenden Schritten vor:

1. Bei laufenden Erträgen (Zinsen, Dividenden etwa) wird der Bruttobetrag in die Berechnung einbezogen (siehe Tabelle oben). Bei Veräußerungen oder Einlösungen wird auf den Unterschied zwischen Veräußerungs- oder Einlösungs-Betrag und Anschaffungs-Kosten und Transaktions-Kosten abgestellt (siehe Tabelle Seite 5).
2. Während des Kalenderjahres werden positive und negative Kapital-Erträge laufend miteinander verrechnet. Negative Kapital-Erträge können zum Beispiel aus dem Erwerb von Stückzinspapieren oder der Veräußerung von Wertpapieren mit Verlust resultieren.

Hinweis:

Grundsätzlich sind alle Gewinne und Verluste miteinander verrechenbar. Ausnahmen sind jedoch Verluste aus dem Verkauf von Aktien – diese Verluste können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Wichtig:

Weder durch die Bank noch später in der Veranlagung können Verluste aus privaten Kapital-Anlagen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (zum Beispiel Arbeitslohn, gewerbliche Einkünfte) verrechnet werden. Dies ist die "Konsequenz" aus dem besonderen Steuersatz der Abgeltungsteuer. Zu den Besonderheiten bei vorhandenen "Altverlusten aus § 23 EStG alte Fassung" vgl. den nachfolgenden Abschnitt "Abgeltungsteuer und Steuererklärung" (Seite 5).

3. Ergibt sich ein positiver Saldo und hat der Kunde einen Freistellungsauftrag erteilt, wird hierauf der Sparer-Pauschbetrag angerechnet (max. 801 Euro bei Ledigen bzw. 1.602 Euro bei Verheirateten). Mit diesem Sparer-Pauschbetrag werden auch Werbungskosten im Zusammenhang mit den privaten Kapital-Anlagen abgegolten. Ausnahme hiervon sind Transaktions-Kosten, die bei der Veräußerung anfallen und bereits bei der Ermittlung des Gewinns oder Verlustes des betreffenden Ertrages berücksichtigt werden.

4. Verbleibt hiernach ein Überschuss, wird Abgeltungsteuer erhoben. Soweit eine anrechenbare ausländische Quellensteuer vorgelegen hat, wird diese auf die Steuerschuld angerechnet.

Die Verlust-Verrechnung erfolgt permanent während des Jahres, so dass sich die gezahlten Steuerbeträge und auch die Ausnutzung des Sparer-Pauschbetrages unterjährig ändern können. Es werden dabei innerhalb eines Kalenderjahres auch rückwirkend Verluste mit bereits gutgeschriebenen positiven Erträgen verrechnet.

Was geschieht mit nicht verrechneten Verlusten am Jahresende?

Ergeben sich am Ende des Kalenderjahres nach Abschluss der unterjährigen Verrechnungen per Saldo Verluste, so werden diese automatisch von der Bank ins folgende Kalenderjahr vorgetragen oder aber – auf Ihren Antrag – bescheinigt (beachten Sie dabei bitte, dass die Bank hierzu bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres Ihre Anweisung benötigt).

Welche Besonderheiten gelten bei Ehegatten?

Seit 2010 besteht die Möglichkeit einer ehegattenübergreifenden Verlust-Verrechnung. Wenn Sie verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben, gilt Folgendes: Haben Sie am Ende des Jahres unterm Strich Überschüsse erzielt, Ihr Ehepartner hingegen Verluste (oder umgekehrt!), erfolgt automatisch eine Verrechnung dieser Verluste mit den Überschüssen. Voraussetzung: Es liegt ein gemeinsamer Freistellungsauftrag vor. (Dieser kann, wenn das Freistellungsvolumen bei anderen Banken bereits verbraucht ist, auch in Höhe von 0 Euro erteilt werden). Wenn Sie diese übergreifende Verlust-Verrechnung nicht wünschen (z. B. weil Sie sich getrennt veranlagern lassen), darf kein gemeinsamer Freistellungsauftrag erteilt werden. Es besteht seit 2010 erstmals auch für Ehegatten die Möglichkeit, getrennte Freistellungsaufträge (jeweils bis maximal 801 Euro) zu erteilen. Beachten Sie dabei aber, dass etwaige Erträge auf ehegatten-gemeinsamen Konten bzw. Depots nur über einen gemeinsamen Freistellungsauftrag vom Steuerabzug freigestellt werden können.

Welche Bescheinigungen stellt die Bank auf Ihren Wunsch aus?

Über den Steuerabzug erhalten Sie auf Wunsch eine Steuerbescheinigung und eine detaillierte Ertragnis-Aufstellung. Hierdurch können Sie den Steuer-Einbehalt dem Grunde und der Höhe nach überprüfen – ggfs. auch im

Rahmen einer Veranlagung.

Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer	
<i>Grundsätzlich gilt: Wird die Abgeltungsteuer fällig, wird sie vom Kapital-Ertrag abgezogen.</i>	
Beispiel Aktienverkauf (ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer)	
Veräußerungspreis	200,00 Euro
Veräußerungskosten	./. 5,00 Euro
Anschaffungskosten (Kaufkurs und Nebenkosten)	./. 105,00 Euro
Veräußerungsgewinn	90,00 Euro
Abgeltungsteuer 25 %	22,50 Euro
SolZ (5,5 % v. 22,50)	1,24 Euro
Gewinn nach Steuern	66,26 Euro

Abgeltungsteuer und Steuererklärung

Trotz abgeltendem Steuerabzug ist in bestimmten Fällen die Abgabe einer Steuererklärung erforderlich. Die wichtigsten Fälle:

- Ihr persönlicher Steuersatz ist niedriger als 25 Prozent.
Tipp: Es sollte überprüft werden, ob eine NV-Bescheinigung in Betracht kommt.
- Der Sparer-Pauschbetrag wurde nicht ausgenutzt. Dieser Fall kann insbesondere bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute vorkommen.
- Es waren nicht alle notwendigen Besteuerungs-Daten im Bankverfahren vorhanden. Die Bank hat daher aufgrund einer "Ersatz-Bemessungsgrundlage" Steuern einbehalten.
- Es bestehen noch Altverluste aus sogenannten Spekulationsgeschäften (§ 23 EStG in der bis 2008 gültigen Fassung), die vom Finanzamt festgestellt wurden (Anlage SO zur Einkommensteuererklärung). Diese Verluste können – letztmalig für das Jahr 2013 – mit Gewinnen, die der Abgeltungsteuer unterlegen haben, verrechnet werden. Die Verrechnung erfordert die Abgabe einer Steuererklärung (Anlage KAP) gegenüber dem Wohnsitz-Finanzamt. Die zur Verrechnung zur Verfügung stehenden Gewinne sind in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen.

Hinweis: Grundsätzlich entfaltet der Steuerabzug bei Privatanlegern abgeltende Wirkung (Veranlagung ist nicht zwingend erforderlich). In besonderen Fällen (zum Beispiel Back-to-Back-Finanzierungen) greift diese Abgeltungswirkung

allerdings nicht, sondern es bleibt bei der Verpflichtung, diese Kapital-Erträge im Rahmen der Veranlagung zum persönlichen Steuersatz zu erklären.

Wenn Sie Ihre Kapitalanlagen im Betriebsvermögen halten, gelten ebenfalls Besonderheiten. Vergleichen Sie hierzu die Publikation "Basiswissen Abgeltungsteuer für betriebliche Anleger".

Einzelne Anlageformen

Erträge aus Aktien und Investmentfonds

Die Abgeltungsteuer greift grundsätzlich bei allen ab 2009 erworbenen Aktien und Fonds-Anteilen. Diese Anlagen unterliegen unabhängig von einer individuellen Haltedauer der Abgeltungsteuer. Dies betrifft insbesondere die Direktanlage in Aktien, bei der jede Umschichtung steuerrelevant ist. Vor diesem Hintergrund können breit gestreute Aktienfonds oder Dachfonds eine interessante Alternative darstellen. Im Vergleich zu Direktanlagen verteilen sie das Risiko. Umschichtungen von Aktienbeständen innerhalb des Investment-Vermögens sind auf Ebene des Anlegers noch nicht steuerrelevant. Gleichzeitig bieten sie konstante Wertsteigerungs-Chancen. Wählen Sie daher thesaurierende Fonds-Modelle, bei denen die Gewinne direkt in neue Fonds-Anteile investiert werden.

Zinserträge

Bei Anlagen mit Zinserträgen bietet die Abgeltungsteuer Vorteile. Vor allem dann, wenn Ihr persönlicher Steuersatz über 25 Prozent liegt. Erträge, die vor Einführung der Abgeltungsteuer mit Ihrem persönlichen Steuersatz veranlagt wurden, unterliegen nun nur noch der Pauschalbesteuerung von 25 Prozent.

Erträge aus Immobilien und Immobilienfonds

Die Erträge aus Immobilien sind von der Abgeltungsteuer nicht betroffen. Gewinne aus Immobilien-Verkäufen sind nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Dies gilt auch für Verkäufe von Immobilien innerhalb von Fonds. Für selbst genutzte Immobilien gilt keine Spekulationsfrist. Sie können jederzeit veräußert werden, ohne dass die Abgeltungsteuer abgezogen wird.

Erträge aus Zertifikaten

Für Zertifikate, die Sie vor dem 15. März 2007 erworben haben, gilt ab einem Jahr Haltedauer Steuerfreiheit. Zertifikate, die danach angeschafft wurden, konnten noch bis zum 30. Juni 2009 steuerfrei verkauft werden - vorausgesetzt, die Spekulationsfrist war abgelaufen. Seither wird Abgeltungsteuer von 25 Prozent auf die Erträge fällig.

Rürup- und Riester-Rente

Fonds-Sparpläne innerhalb der staatlich geförderten Altersvorsorge sind von der Abgeltungsteuer nicht betroffen.



Bei Auszahlung der Rente wird der persönliche Steuersatz veranschlagt. Es handelt sich dabei um eine nachgelagerte Besteuerung, die aber unabhängig von der Abgeltungsteuer greift. Gewinne aus Einzahlungen sind steuerfrei.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Wahl einer geeigneten Geldanlage nicht allein steuerliche Aspekte berücksichtigen sollten. Wir besprechen gerne mit Ihnen, welche Anlagen für Sie persönlich geeignet sind. Vereinbaren Sie einfach einen Termin.

Ihre Strategie

Auswirkungen der
Abgeltungsteuer auf Ihre
Geldanlagen

Im Hinblick auf die Besonderheiten einzelner Anlageformen und des Berechnungs-Prozesses im Rahmen der Abgeltungsteuer lohnt es sich, die Zusammensetzung Ihrer Kapital-Anlagen genauer unter die Lupe zu nehmen. Dabei unterstützen wir Sie selbstverständlich. Das beginnt bereits bei der effektiven Sicherung des Bestandsschutzes Ihrer Altbestände. Wir überlegen mit Ihnen gemeinsam, ob es für Sie vorteilhaft ist, die Konto- und Depotführung für alle Anlagen zu bündeln, um so den Freistellungsauftrag und die Möglichkeiten der Verlust-Verrechnung optimal zu nutzen.

Wir finden mit Ihnen die
passende Anlage-Strategie

Darüber hinaus beraten wir Sie gern bei der Gestaltung Ihrer individuellen steueroptimierten Anlage-Strategie, damit Sie alle Steuervorteile voll ausschöpfen können. Lassen Sie sich – abgestimmt auf Ihre individuelle Situation – zielgerichtet und kompetent von uns beraten. Vereinbaren Sie am besten gleich ein unverbindliches Beratungsgespräch.